

# Satzung

## *Bioland-Satzung*

## Inhalt *Inhaltsverzeichnis*

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Ziele und Zwecke von Bioland .....	3
§ 3	Aufgaben von Bioland .....	3
§ 4	Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7	Gliederung und Organe .....	5
§ 8	Gruppen .....	5
§ 9	Landesverbände .....	6
§ 10	Bundesdelegiertenversammlung .....	6
§ 11	Präsidium und Präsident .....	8
§ 12	Geschäftsführender Ausschuss .....	9
§ 13	Anerkennungskommission .....	9
§ 14	Abstimmungen/Wahlen/Allgemeine Verfahrensvorschriften .....	10
§ 15	Schiedsgericht .....	11
§ 16	Auflösung/Schlussbestimmung .....	11

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein Bioland – Verband für organisch-biologischen Landbau (Bioland) führt den Namen Bioland e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister.

1.2 Der Sitz von Bioland e. V. ist Mainz.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Zwecke von Bioland

2.1 Der „Bioland e. V.“ (im folgenden auch: Bioland genannt) hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Dr. Hans Müller und Dr. Hans-Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern. Die Verwirklichung dieser menschengerechten und umweltverträglichen Anbaumethode setzt die Beratung und Ausbildung im Bereich des organisch-biologischen Landbaus ebenso voraus wie die Betreuung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe sowie Imkereien bei der Erzeugung und beim Absatz, die Betreuung von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie die Information der Verbraucher beim Bezug von Bioland-Produkten.

Diesen Zweck verfolgt Bioland insbesondere mit nachfolgenden Mitteln:

2.1.1 Er fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet des organisch-biologischen Land-, Garten-, Obst-, Weinbaus (organisch-biologischer Landbau) und der Imkerei;

2.1.2 Er entwickelt Erzeugungsrichtlinien für den organisch-biologischen Landbau sowie für die naturgemäße Erzeugung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Art und achtet auf die Einhaltung dieser Erzeugungsrichtlinien;

2.1.3 Er klärt über die Grundlagen und die praktische Anwendung der Methoden des organisch-biologischen Landbaus durch Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch und die Erstellung und/oder Verbreitung entsprechender Fachliteratur auf;

2.1.4 Er fördert den Weg der im organisch-biologischen Landbau erzeugten Lebensmittel von der Erzeugung über eine werterhaltende Weiterverarbeitung bis zu ihrer Nutzung für eine vollwertige Ernährung, überprüft diese Wege und klärt über diese auf;

2.1.5 Er fördert eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Pflege und Nutzung der Landschaft. Dabei unterstützt er auch alle Bemühungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt;

2.1.6 Er bemüht sich, einen eigenen Beitrag zur Lösung der weltweiten Hunger-, Energie- und Rohstoffprobleme zu leisten sowie sich aktiv für den Klimaschutz einzusetzen.

In diesem Sinne lehnt er Futtermittelimporte, die der Bevölkerung der Dritten Welt Flächen für die eigene Lebensmittelversorgung entziehen, grundsätzlich ab. Ziel der tierischen Veredelung ist die vorwiegende Verwertung von pflanzlichen Produkten aus heimischer Produktion;

2.1.7 Er setzt sich für die Erhaltung und Sicherung der Existenz einer bäuerlichen Landwirtschaft ein. Dabei sollen Arbeitsplätze gesichert, gerechte und humane Lebensbedingungen erhalten und geschaffen werden. Er fördert die Unabhängigkeit des organisch-biologischen Landbaus und überschaubare Strukturen im vor- und nachgelagerten Bereich und unterstützt insbesondere den Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten im Biomarkt.

2.1.8 Er pflegt die Zusammenarbeit mit Verbraucher- und Umweltverbänden, mit sonstigen Personen und Institutionen im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen, soweit diese gleiche oder ähnliche ökologisch ausgerichtete Ziele verfolgen wie Bioland;

2.1.9 Aufgabe des Vereins ist es, als Inhaber der Marke „Bioland“ dieses aufrechtzuerhalten und Verletzungen des Zeichens zu unterbinden sowie einer Verwässerung vorzubeugen. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass die Marke „Bioland“ in einer den allgemeinen Vereinszwecken und der Zeichensatzung entsprechenden Weise benutzt wird; dabei ist vor allem sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Marke keine Irreführung des Verkehrs eintritt.

Der Verband schließt Verträge mit Betrieben ab, die sich darin zur konsequenten Einhaltung der Erzeugerrichtlinien verpflichten und sich entsprechenden Kontrollen unterwerfen.

Ferner schließt der Verband Verträge mit Partnern ab, welche sich ebenfalls zur Einhaltung der Richtlinien des Verbandes verpflichten und sich Kontrollen unterwerfen.

2.1.10 Aufgabe des Verbandes ist ferner die Förderung der gewerblichen und beruflichen Interessen der Mitglieder, wozu auch die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gehört.

2.2 Bioland tritt nicht selbst als Händler oder Verarbeiter auf.

2.3 Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

2.4 Bioland ist ein Gesamtverband mit regionalen Untergliederungen in Gestalt von Landesverbänden und Gruppen.

### § 3 Aufgaben von Bioland

Bioland unterhält in den Landesverbänden Geschäftsstellen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke wahr:

3.1 Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander,

3.2 Motivation der Mitglieder zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes,

3.3 Organisation einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit für den ökologischen Landbau,

3.4 Allgemeine Vertretung gegenüber Institutionen und Organisationen in ihrem Tätigkeitsbereich,

3.5 Beschaffung öffentlicher Gelder in ihrem Tätigkeitsbereich,

3.6 Wahrnehmung der sonstigen in der Satzung von Bioland genannten Aufgaben.

3.7 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt Bioland Mitgliedsbeiträge.

## § 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Die Bewerber/innen um die Mitgliedschaft müssen die Ziele des Vereines gemäß § 2.1 unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Mit der Aufnahme in den Bioland e. V. unterwerfen sich die ordentlichen Mitglieder den Verpflichtungen aus § 5.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des/der Bewerbers/in der Präsident im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des Landesverbandes, in welchem der/die Bewerber/in Mitglied wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Bewerber/in Einspruch beim Präsidium einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Das Präsidium entscheidet abschließend.

4.3 Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.3.1 Ordentliche Mitglieder sind die Erzeuger/innen im organisch-biologischen Land-, Garten-, Obst- und Weinbau sowie in der Imkerei, die sich durch Vertrag auf die Einhaltung der Erzeugungsrichtlinien von Bioland verpflichtet haben.

4.3.2 Mitglieder werden mit ihrer Mitgliedschaft bei Bioland auch Mitglied in dem Landesverband, in welchem die ordentlichen Mitglieder ihre Betriebsstätte oder außerordentliche Mitglieder ihren Wohnsitz haben, und in der Gruppe, welcher sie sich anschließen wollen, hilfsweise in welcher die ordentlichen Mitglieder ihre Betriebsstätte oder die außerordentlichen Mitglieder ihren Wohnsitz haben.

4.3.3 Betreiben mehrere Personen (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gemeinsam eine Landwirtschaft, so können sie als solche Mitglied werden. Sie haften für die Einhaltung der Verpflichtungen eines Mitglieds als Gesamtschuldner. Sie haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, können sie nur einheitlich wie ein Mitglied ausüben und haben dazu eine/n Vertreter/in zu bestimmen. Das passive Wahlrecht hat jedes der Mitglieder dieser Gesellschaften. Es kann aber nur immer eines dieser Mitglieder der Gesellschaften gleichzeitig ein Wahlamt bekleiden oder dafür kandidieren. Die Landesverbände können das aktive und/oder passive Wahlrecht abweichend regeln, jedoch nur für Entscheidungen und die Besetzung von Wahlämtern in ihrem eigenen Wirkungskreis.

4.3.4 Außerordentliche Mitglieder sind die Personen, welche die Ziele und Aufgaben des organisch-biologischen Landbaus befürworten und unterstützen, jedoch nicht zu dem in Ziffer 4.3.1 beschriebenen Personenkreis gehören. Die außerordentlichen Mitglieder der Landesverbände werden außerordentliche Mitglieder des Bioland e. V. Sie haben im Kalenderjahr 2008 ihren Beitrag in der bisherigen Höhe lediglich zu dem Landesverband zu leisten, in welchem sie derzeit Mitglied sind. Sie haben das Recht, ihre Mitgliedschaft außerordentlich entweder durch Erklärung gegenüber dem Landesvorstand des Landesverbandes, in dem sie derzeit Mitglied sind oder gegenüber dem Präsidenten mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall schulden sie für das Kalenderjahr 2008 keinen Beitrag mehr. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht besteht bis zum 30.06.2008, mindestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang einer Benachrichtigung des

Landesverbandes an das außerordentliche Mitglied über den Übergang der Mitgliedschaft. In dieser Benachrichtigung ist das Mitglied über das außerordentliche Kündigungsrecht und sämtliche vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

4.3.5 Ein außerordentliches Mitglied, welches die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllt, wird mit diesem Zeitpunkt ordentliches Mitglied. Eines besonderen Beschlusses bedarf es hierfür nicht.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele von Bioland mitzuarbeiten.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Vereines im satzungsmäßigen Rahmen Anträge zu stellen. Darüber hinaus ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, sich an das Präsidium oder den Landesvorstand mit Anregungen und Beschwerden zu wenden. Das Präsidium bzw. der Landesvorstand ist verpflichtet, die Petent(inn)en über die Art der Behandlung seiner/ihrer Eingabe zu unterrichten.

5.4 Ordentliche Mitglieder haben bei allen Abstimmungen, bei welchen sie aufgrund dieser Satzung teilnehmen können, volles Stimmrecht.

5.5 Jedes ordentliche Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht sowie seine Mitbestimmungsrechte in der Gruppe und in den Mitgliederversammlungen direkt aus.

5.6 Die Mitglieder erwerben durch Mitgliedschaft im Bioland e.V. oder in seinen Untergliederungen kein Recht, die Marke und/oder den Vereinsnamen „Bioland“ kennzeichnungsmäßig zu benutzen. Sie erwerben dieses Recht erst und nur solange dies ihnen in einem entsprechenden Vertrag durch Bioland gestattet wird.

5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Ein Mitglied kann jederzeit aus Bioland austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber Bioland zu erklären. Der Austritt wird bei außerordentlichen Mitgliedern zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam, in welchem er Bioland zugeht. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Erzeugervertrages.

6.2 Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der rechtswirksamen Auflösung einer juristischen Person. Sie endet ferner, wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

6.3 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Bioland e. V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Erzeugungsrichtlinien nicht einhält, finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bioland nicht nachkommt oder sich sonst gegenüber dem Verband schädigend verhält. Wird dem

Verband hinsichtlich eines seiner Mitglieder ein Ausschlussgrund bekannt, so leitet Bioland das Ausschlussverfahren gemäß dieser Satzung ein. Mit dem Ausschluss des Mitglieds endet die Mitgliedschaft in allen Untergliederungen von Bioland. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung das beim Verband installierte Schiedsgericht anrufen, welches endgültig entscheidet. Bis zu einer evtl. Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.4 Der Austritt oder der Ausschluss befreien das Mitglied nicht von der Leistung der Mitgliedsbeiträge für das ganze Kalenderjahr, in welchem der Austritt oder der Ausschluss wirksam werden. Soweit sich aus der Eigenart einer anderen Verpflichtung nichts anderes ergibt, erlischt diese Verpflichtung des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds mit Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses.

## § 7 Gliederung und Organe

7.1 Der Bioland e. V. gliedert sich in neun räumlich abgegrenzte Landesverbände und in Gruppen.

Die Landesverbände tragen die Bezeichnung:

- ▮ Bioland Landesverband Berlin, Brandenburg e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Bayern e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Baden-Württemberg e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Rheinland-Pfalz, Saarland e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Hessen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Niedersachsen, Bremen e. V.;
- ▮ Bioland Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- ▮ Bioland Südtirol e. V. mit dem Status eines Landesverbandes.

Die Landesverbände sind Mitglieder und üben ihre Mitspracherechte im Bioland e. V. durch ihren Sitz im Präsidium und durch die aus ihrem räumlichen Bezirk stammenden Bundesdelegierten aus.

Die genaue räumliche Abgrenzung der Landesverbände erfolgt durch das Präsidium. Die Abgrenzung der Landesverbände soll die politischen Grenzen der Länder beachten sowie die bestehenden Gruppengrenzen und die Entscheidungen der Gruppen.

7.2 Die Landesverbände und Gruppen sind Untergliederungen von Bioland. Die Landesverbände sind im Regelfall als rechtlich selbständiger e. V. konstituiert. Jeder Landesverband hat die Satzungsbestimmungen von Bioland zu beachten und seine Satzung darf keine Bestimmung enthalten, welche den Bestimmungen dieser Satzung zuwider läuft. Jede Satzungsänderung der Landesverbände ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

7.3 Die Organe sind:

- ▮ die Bundesdelegiertenversammlung,
- ▮ das Präsidium,
- ▮ der Präsident,

- ▮ der geschäftsführende Ausschuss,
- ▮ die Anerkennungskommission.

## § 8 Gruppen

8.1 Die ordentlichen Mitglieder finden sich nach regionalen, fachlichen oder thematischen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen. Sie legen selbst fest, welcher Gruppe sie sich anschließen. Sie teilen ihre Wahl dem Präsidenten schriftlich mit. Eine Änderung der Gruppenzugehörigkeit ist jeweils nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

8.2 Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Eine Gruppe ist erst dann wirksam gebildet, wenn sie vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des Landesverbandes, aus welchem die Mehrzahl der Gruppenmitglieder stammt, als Gruppe anerkannt ist. Das Präsidium kann auch einzelne Gruppen auflösen oder zusammenschließen. Ein Wechsel des Mitglieds zu einer anderen Gruppe ist dem Präsidium und dem Landesvorstand mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Anerkennung, Auflösung oder Zusammenschluss der Gruppe(n) kann jedes Gruppenmitglied bzw. der Gruppensprecher für die Gruppe insgesamt Einspruch beim Präsidium einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Das Präsidium entscheidet abschließend.

8.3 Ist ein ordentliches Mitglied in keiner Gruppe organisiert oder nimmt es sein Wahlrecht nicht wahr, gehört es der regionalen Gruppe an, in dessen Gebiet es seine Hofstelle hat. Das Mitglied nimmt in der gewählten Gruppe sein aktives und passives Wahlrecht wahr. Es kann ohne aktives und passives Wahlrecht in weiteren Gruppen mitarbeiten.

8.4 Die einzelnen Gruppen wählen aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder eine/n Gruppenvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren.

8.5 Die Gruppe wählt, sofern es auf einer Landesebene eine Landesdelegiertenversammlung gibt, den/die Landesdelegierte/n /stellvertretende/n Landesdelegierte/n zur Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren.

8.6 Die Gruppe wählt den/die Bundesdelegierte/n und stellvertretende/n Bundesdelegierte/n zur Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Die Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist gegenüber dem Präsidenten zu erklären. Die Erklärung wird mit Eingang dort wirksam.

8.7 Soweit auf den Gruppenversammlungen Wahlen anstehen, hat der/die Gruppenvertreter/in hierzu die ordentlichen Gruppenmitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist 14 Tage vor der Versammlung zur Post zu geben und dem Landesvorstand mitzuteilen. Die Wahl des/der Gruppenvertreter/in und seines/r Stellvertreter/in ist vom/von der Gruppenvertreter/in und vom/von der Wahlleiter/in unter Beifügung des Versammlungsprotokolls dem Landesvorstand mitzuteilen.

8.8 Die Mitglieder der Gruppen sollen sich zu regelmäßigen Versammlungen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch treffen und sich auch außerhalb tatkräftig durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung in Spezialfragen unterstützen und insbe-

sondere hinsichtlich der Vermarktung und der Kontaktvermittlung zu Verarbeitern und Erzeugergemeinschaften zusammenarbeiten.

8.9 An den Versammlungen der Gruppen können neben den ordentlichen Mitgliedern und den räumlich ansässigen außerordentlichen Mitgliedern die Mitglieder der Organe des Verbandes und geladene Gäste teilnehmen.

8.10 Gleichgeartete fachliche und thematische Gruppen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Sie gestalten die Weiterentwicklung des Verbandes mit.

8.11 Die Gruppen können sich in Form von regionalen Mitgliederversammlungen, die im wesentlichen dem Informationsaustausch der in den jeweiligen Regionen ansässigen Mitglieder dienen, zusammenfinden.

## § 9 Landesverbände

Die Landesverbände werden nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Aufgaben der Landesverbände entsprechen den in § 3, 1-5 der Satzung genannten Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Organe eines Landesverbandes sind die Landesmitgliederversammlung und/oder Landesdelegiertenversammlung und der Landesvorstand.

9.1 An der Landesmitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes teilnehmen und Gäste geladen werden.

9.2 Die Landesmitgliederversammlung ist durch den Landesvorstand bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder. Die Einladung ist spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Postversand zu geben. Der Landesvorstand hat außerdem eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe des Grundes und unter Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.

9.3 In der Landesmitgliederversammlung sind Anträge zu behandeln, welche den Bereich der einer Landesmitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben betreffen und welche entweder von Landesmitgliedern, einem Mitglied des Landesvorstandes oder einem Organ von Bioland gestellt worden sind. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Landesmitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Anträge, welche über den Aufgabenkreis der Landesmitgliederversammlung hinausgehen oder nach Ablauf der 10-Tages-Frist gestellt werden, sind nur zuzulassen, wenn sie von 1/10 der Landesmitglieder gestellt werden und die Behandlung dieser Anträge von einer Mehrheit von 2/3 der Landesmitgliederversammlung befürwortet wird.

9.4 Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ▮ Wahl des Landesvorsitzenden aus dem Kreis aller Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren, bei einem hauptamtlichen auf die Dauer von 5 Jahren,
- ▮ Festlegung der Anzahl und Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von mind. 3 Jahren,
- ▮ Eventuelle Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige

Neuwahl des Landesvorsitzenden,

- ▮ Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
- ▮ Beschlussfassung über die sonstigen in dieser Satzung der Landesmitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben,
- ▮ Auflösung des Landesverbandes als rechtlich selbstständiger eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

9.5 Die oben genannten Aufgaben können (auch teilweise) von einer Landesdelegiertenversammlung wahrgenommen werden. Es nehmen als rede- und stimmberechtigte Mitglieder die von den Gruppen gewählten Landesdelegierten sowie die Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes teil. Ein/e Landesdelegierte/r wird im Verhinderungsfalle von seinem/r gewählten Stellvertreter/in in der Landesdelegiertenversammlung vertreten.

9.6 Der Landesvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB im Landesverband. Der/die Landesvorsitzende und sein/seine Stellvertreter/innen vertreten den LV nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter/innen beschränkt.

Sie vertreten im Verhinderungsfalle des/der Landesvorsitzenden. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand bestimmt werden.

9.7 Dem Landesvorstand obliegen in seinem Tätigkeitsbereich alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind. Die Aufgaben des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden allein, im Verhinderungsfalle von seinem/seiner ersten oder zweiten Stellvertreter/in in der genannten Reihenfolge ebenfalls je allein wahrgenommen.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- ▮ die Ausführung der Beschlüsse der Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung,
- ▮ die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landesverband vom Bioland e. V. laut dieser Satzung übertragen sind.

9.8 Mit Ausnahme der Außenvertretung können Aufgaben des Landesvorstandes entsprechend der Satzung auch durch einen erweiterten Vorstand wahrgenommen werden.

9.9 Die Satzung eines Landesverbandes kann vorsehen, dass seine ordentlichen Mitglieder gleichzeitig Mitglied in einem weiteren Verein sind, wenn sichergestellt ist, dass damit keine dem Zweck von Bioland entgegenstehenden Interessen verfolgt werden, Mitgliedschaft außenstehender Dritter ausgeschlossen und Fremdorganschaft lediglich insoweit zulässig ist, als der Landesvorstand gleichzeitig Vorstand des weiteren Vereins ist.

## § 10 Bundesdelegiertenversammlung

10.1 Organbildung, -dauer, Mitgliederzahl und -qualifikation  
Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) ist das gewählte Vereinsparlament.

10.1.1 Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Gruppen, den Sprechern der Bundesfachausschüsse, den Landesvorständen und den Mitgliedern des Präsidiums einschließlich des Präsidenten zusammen.

10.1.2 Maßgeblich für die Zahl der Delegiertensitze in der BDV ist die Anzahl der Gruppen im Bioland Verband.

10.1.3 Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung endet, sobald ihre jeweilige Amtszeit als Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes oder als Sprecher des Bundesfachausschusses endet.

10.1.4 Tritt ein Delegierter zurück, ist verhindert oder scheidet aus der Gruppe aus, so tritt statt dessen/deren Stelle der/die Ersatz-Bundesdelegierte.

## 10.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- ▶ Wahl der gekorenen Mitglieder des Präsidiums,
- ▶ Wahl des hauptamtlichen Präsidenten,
- ▶ Bestätigung der geborenen Mitglieder des Präsidiums,
- ▶ Bestätigung von Einrichtung und personeller Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse,
- ▶ Beschlüsse über die strategische Ausrichtung und die langfristigen Grundsätze von Bioland
- ▶ Entscheidung über den Haushalt und Feststellung der Jahresabschlüsse,
- ▶ Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- ▶ Wahl der 3 Revisoren und gegebenenfalls Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für deren Tätigkeit,
- ▶ Wahl der Mitglieder der Anerkennungskommission,
- ▶ Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums, des Präsidenten und der Revisor(inn)en,
- ▶ Aussprache über die Tätigkeit des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums,
- ▶ Entscheidung über die Einrichtung von Kommissionen und Festlegung des genauen Themas, mit welchem sich diese zu befassen haben; es kann auch eine Kommission eingesetzt werden, welche die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Präsidenten, des Präsidiums, eines Gremiums von Bioland oder die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit eines Landesverbandes hinsichtlich eines konkret zu bestimmenden Gegenstandes zu untersuchen und der Bundesdelegiertenversammlung hierüber Bericht zu erstatten hat. Die von der Untersuchung Betroffenen haben den Mitgliedern einer solchen Kommission die nötigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und auch die ihnen unterstellten Mitarbeiter des Verbandes zur nötigen Auskunftserteilung zu ermächtigen;
- ▶ Bestätigung der Geschäftsordnung für das Präsidium,
- ▶ Entscheidung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder,
- ▶ Entscheidung über die sonstigen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände.

Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- ▶ die Abwahl der geborenen Mitglieder des Präsidiums und des Präsidenten,
- ▶ die Zahl der fakultativen Mitglieder des Präsidiums,
- ▶ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- ▶ die Aufstellung oder Änderung der Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten sowie über die Grundsätze der Verwaltung der dem Bioland zustehenden gewerblichen oder verbandlichen Schutzrechte sowie über die Normierung und Änderung eventueller Sanktionskataloge für einzelne Verstöße gegen diese Richtlinien oder Grundsätze, welche Bestandteil der Lizenzverträge sind,
- ▶ die Festlegung der Mitgliedsbeiträge. Das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung hat das Präsidium; die Höhe der Beiträge kann für außerordentliche und ordentliche Mitglieder unterschiedlich sein und bei letzteren sich insbesondere auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes und/oder der Größe der bewirtschafteten Fläche, gegebenenfalls auch einer Kombination dieser Größen orientieren und gegebenenfalls auch mit einem Festbeitrag kombiniert sein.

Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Änderung des § 2 dieser Satzung.

Die Bundesdelegierten sind bei ihren Entscheidungen nicht von Weisungen ihrer Gruppe abhängig.

## 10.3 Grundlegende Verfahrensvorschriften, Einberufung, Ablauf der Sitzung

10.3.1 Das Präsidium bereitet die Bundesdelegiertenversammlung vor und leitet die Versammlung. Es kann für die Leitung der Versammlung auch eine Versammlungsleitung benennen, die nicht nur aus Mitgliedern des Präsidiums bestehen muss. Die Versammlungsleitung, die vom Präsidium vorgeschlagen wird, wird vor jeder Sitzung von der BDV bestätigt.

10.3.2 Die Bundesdelegiertenversammlung ist vom Präsidium zu ordentlichen Sitzungen mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Bundesdelegierten und die Landesvorstände und Sprecher der Bundesfachausschüsse zu erfolgen. Die Einladung ist mit der Tagesordnung und den vorliegenden Beschlussanträgen bis spätestens 21 Tage vor der Bundesdelegiertenversammlung in den Postversand zu geben.

10.3.3 Das Datum der Bundesdelegiertenversammlung legt das Präsidium fest. In der Regel ist das Datum der nächsten Bundesdelegiertenversammlung am Ende der vorausgehenden bekannt zu geben.

10.3.4 Die Bundesdelegiertenversammlung ist für die ordentlichen Mitglieder und die Mitarbeiter/innen öffentlich. Sie haben Rede-recht.

10.3.5 Das Präsidium kann selbst oder auf Vorschlag eines Landesvorstandes zur Bundesdelegiertenversammlung weitere

Personen als Berater einladen, welche zu einem vorher zu bestimmenden Tagesordnungspunkt Rederecht haben und zur Meinungsbildung beitragen können.

10.3.6 Das Präsidium hat eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung unter Angabe eines Grundes und mit begründeter Beschlussvorlage schriftlich beantragt wird oder wenn das Präsidium die Einberufung aus Gründen des Vereinswohls für erforderlich hält.

10.3.7 Auf der Bundesdelegiertenversammlung sind nur Anträge zu behandeln, welche den Gegenstand von Aufgaben betreffen, die der Bundesdelegiertenversammlung zugewiesen sind. Diese Anträge sind mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin an das Präsidium zu richten. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Präsidiums und jedes ordentliche Mitglied, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Kurzfristige oder auf der Bundesdelegiertenversammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung einer Behandlung dieser Anträge zustimmen. Modifikationen ordnungsgemäßer Anträge sind jederzeit auch während der Bundesdelegiertenversammlung zulässig.

10.3.8 Die Bundesdelegierten sind ehrenamtlich tätig.

#### 10.4 Revisoren

Den Revisor(inn)en obliegt die Rechnungsprüfung. Die Amtszeit der Revisor(inn)en beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 1.1. des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Revisor(inn)en können auf Kosten von Bioland fachkundige Dritte zu Prüfungstätigkeiten mit heranziehen. Der zweckmäßige Verfahrensablauf ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## § 11 Präsidium und Präsident

11.1 Organbildung und Organdauer, Mitgliederzahl und -qualifikation, Mitgliederabberufung

11.1.1 Das Präsidium setzt sich aus mindestens 10 und maximal 15 Personen zusammen. Die Mindestzahl von 10 Mitgliedern des Präsidiums setzt sich aus 9 geborenen Mitgliedern und dem von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten hauptamtlichen Präsidenten als gekorenes Mitglied des Präsidiums zusammen. Die übrigen fünf fakultativen Mitglieder des Präsidiums sind gekorene Mitglieder. Die gekorenen Präsidiumsmitglieder müssen nicht Mitglied eines Landesverbandes sein. Über die Zahl der Mitglieder des Präsidiums entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit vor der Wahl des Präsidiums.

11.1.2 Die 9 geborenen Mitglieder sind die Landesvorsitzenden der jeweiligen Landesverbände; diese werden durch die jeweiligen Landesmitgliederversammlungen auch für ihr Mandat im Präsidium von Bioland gewählt. Mit Ende ihrer Amtszeit im Landesverband ist auch ihr Mandat im Präsidium von Bioland beendet. Die geborenen Mitglieder des Präsidiums sind wirksam bestellt, wenn sie von der Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt worden sind.

11.1.3 Wahl des Präsidenten und der weiteren gekorenen Mitglieder:

Das Präsidium bildet einen Wahlausschuss aus 3 Mitgliedern. Dieser schlägt die Kandidat(inn)en für das Amt des Präsidenten vor. Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet, der auch die Stimmenauszählung vornimmt; der Wahlausschuss kann sich geeigneter Helfer/innen bedienen.

Die Kandidat(inn)en haben sich vor dem jeweiligen Wahlgang vorzustellen und Fragen zu ihren programmatischen Vorstellungen zu beantworten.

Die Wahl der gekorenen Präsidiumsmitglieder einschließlich des Präsidenten erfolgt schriftlich und geheim durch die Bundesdelegiertenversammlung. Für jedes Präsidiumsmitglied ist ein einzelner Wahlgang notwendig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit, auf sich vereinigt.

11.1.4 Die geborenen Präsidiumsmitglieder können aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit von der Bundesdelegiertenversammlung abgewählt werden.

11.1.5 Neben dem Präsidenten gibt es einen Vizepräsidenten und 4 weitere stellvertretende Präsidenten, die vom Präsidium gewählt werden. Die Aufgabenverteilung unter diesen sowie der Präsidiumsmitglieder bestimmt sich nach der Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt.

11.1.6 Der Präsident ist hauptamtlich tätig. Er erhält eine Vergütung, die in einem Dienstvertrag gesondert zu regeln ist. Der Inhalt des Dienstvertrages wird vom Wahlausschuss des Präsidiums ohne Mitwirkung des Präsidenten beschlossen. Alle anderen Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten, soweit sie nicht Mitarbeiter von Bioland sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung.

11.1.7 Die gekorenen Mitglieder werden mit Ausnahme des Präsidenten für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der gekorenen Mitglieder ist zulässig.

11.1.8 Die Amtszeit der geborenen Mitglieder bestimmt sich nach ihrer Amtszeit als 1. Vorsitzender des jeweiligen Landesverbandes.

#### 11.2 Aufgaben, Befugnisse

11.2.1 Der Präsident und der Vizepräsident sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten Bioland nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident zur Vertretung nur befugt, wenn der Präsident verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit den Präsidiumsmitgliedern – mit Ausnahme des Präsidenten – wird Bioland durch den Präsidenten vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit dem Präsidenten wird Bioland durch ein Mitglied des Wahlausschusses des Präsidiums ohne Mitwirkung des Präsidenten vertreten.

In der Geschäftsordnung des Präsidiums ist der Umfang der Vertretungsbefugnis des Präsidenten im Innenverhältnis für Geschäfte von größerer wirtschaftlicher Bedeutung zu regeln.

In der Geschäftsordnung ist zu regeln, wer den Präsidenten bei

kurzfristiger Verhinderung bis zur gegebenenfalls notwendigen Neuwahl des nächsten Präsidenten vertritt.

11.2.2 Dem Präsidenten obliegen alle Aufgaben, welche durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind, insbesondere:

- ▶ die Interessenvertretung von Bioland nach außen,
- ▶ die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie über dienst- und fachaufsichtliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienst- bzw. Fachvorgesetzten. Personalentscheidungen, die eine/n Mitarbeiter/in betreffen, welche/r im Zuge der Strukturreform 2008 von einem Landesverband zu Bioland gewechselt ist oder von Bioland eingestellt wurde und in der Geschäftsstelle eines Landesverbandes ihrer/seiner Tätigkeit nachgeht, werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand des betreffenden Landesverbandes getroffen.
- ▶ die Erstellung des Haushaltplanes, die Überwachung seiner Durchführung, die Führung der Bücher und der Kasse,
- ▶ die Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Jahreschluss; der Jahresabschluss ist unverzüglich den gewählten Revisor(inn)en vorzulegen und von diesen zu prüfen; die Revisor(inn)en dürfen hierzu sämtliche Bücher und Belege einsehen, eine unangemeldete Kassenprüfung durchführen und die mit den Buchführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter/innen befragen; der geschäftsführende Ausschuss hat die Revisor(inn)en bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; die Revisor(inn)en legen ihren Bericht dem Präsidium vor; das Präsidium kann die Revisor(inn)en zur ergänzenden Befragung und Berichterstattung zu einer seiner Sitzungen einladen.

Dem Präsidium obliegen

- ▶ die Vorbereitung und Leitung der Bundesdelegiertenversammlung,
- ▶ die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung,
- ▶ die Entscheidung über die kurzfristige geschäftspolitische Ausrichtung von Bioland unter Beachtung der durch die Bundesdelegiertenversammlung festgelegten langfristigen Grundsätze,
- ▶ die Einrichtung von Kommissionen (z. B. einer Richtlinien-Kommission, die Vorlagen für die Bundesdelegiertenversammlung beschließt),
- ▶ die Einrichtung von Bundesfachausschüssen. Diese sind fachlich orientiert und werden vom Präsidium betreut.
- ▶ alle sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

11.2.3 Das Präsidium hat einen Geschäftsbericht zu erstellen, in dem insbesondere auch dargelegt wird, in welcher Weise es die Beschlüsse der vorangegangenen Bundesdelegiertenversammlung umgesetzt hat.

11.2.4 Das Präsidium hat sich der Bundesdelegiertenversammlung zu einer Aussprache über seine Tätigkeit zu stellen.

11.2.5 Die Präsidiumsmitglieder sind bei ihren Entscheidungen frei; Sie führen die Interessen der Landesverbände zu einem

Gesamtverbandsinteresse zusammen.

## § 12 Geschäftsführender Ausschuss

### 12.1 Organbildung

Der geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und jeweils dem Hauptverantwortlichen für die Geschäftsführung aus den einzelnen Landesverbänden und Tochtergesellschaften.

### 12.2 Aufgaben und Befugnisse

#### 12.2.1 Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt

- ▶ die Unterstützung des Präsidiums und der Bundesdelegiertenversammlung bei der Entscheidungsfindung, insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen, Beschlussvorlagen und Haushaltsplanungen für die Bundesdelegiertenversammlung,
- ▶ die Entwicklung und Sicherung einer effektiven Zusammenarbeit im Gesamtverband, insbesondere in der Verwaltung und Organisation der Betriebsabläufe.

12.2.2 Der geschäftsführende Ausschuss kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung Unterkommissionen einrichten.

## § 13 Anerkennungskommission

13.1 Die Anerkennungskommission gliedert sich in je eine Unterkommission für Erzeugung und Verarbeitung. Die Anerkennungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, die/der von der Bundesdelegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt wird, und aus weiteren Mitgliedern. Die Unterkommission Erzeugung setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt werden sowie aus 3 Sachverständigen aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz sowie Bio-Handel, die vom Präsidium berufen werden. Die Unterkommission Verarbeitung setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt werden sowie aus 3 Sachverständigen aus den Bereichen Ernährungswissenschaft und Lebensmitteltechnologie sowie Lebensmittelkontrolle, die vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder der Anerkennungskommission haben Stimmrecht. Bei den Entscheidungen wird Konsens angestrebt, in jedem Fall ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet mit der Abberufung.

13.2 Der Vorsitzende der Anerkennungskommission kann weitere Sachverständige zur Beratung berufen. Die für die Bioland-Kontrolle zuständigen Mitarbeiter der Kontrollstelle nehmen an den Sitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

13.3 Die Anerkennungskommission hat die folgenden Aufgaben:

- ▶ die erste und die jährliche (Teil-)Anerkennung sowie die (Teil-)Aberkennung der Gestattung der Nutzung der Marke BIOLAND durch Erzeuger und Vertragspartner auf der Grundlage der Richtlinien,
- ▶ die Festlegung der notwendigen Sanktionen im Einzelfall bei

Richtlinienabweichungen,

- ▮ Behandlung der Widersprüche und Überprüfung der Umsetzung der Entscheidungen.

13.4 Widersprüche gegen eine wiederholte Entscheidung der Anerkennungskommission sind von einer Berufungskommission zu behandeln. Sie setzt sich zusammen aus 3 Personen, die vom Präsidium für 5 Jahre berufen werden. Maximal ein Mitglied der Berufungskommission darf der Anerkennungskommission angehören.

13.5 Die Anerkennungskommission wird vom Vorsitzenden geleitet. Jede Unterkommission trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften erhalten das Präsidium, die Landesverbände und die Kontrollstelle.

13.6 Die gewählten Mitglieder der Anerkennungskommission und die berufenen Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die neben den baren Auslagen auch entstehenden Verdienstausfall abgilt und vom Präsidium festgesetzt wird.

13.7 Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

## **§ 14 Abstimmungen/Wahlen/Allgemeine Verfahrensvorschriften**

14.1 Beschlüsse werden im Geltungsbereich dieser Satzung durch Abstimmungen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. Bundesdelegierte, welches/r an der Abstimmung teilnehmen kann oder ordnungsgemäß vertreten ist, hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind möglich. (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Bei Abstimmungen über Anträge zu Satzungsänderungen sind Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zu werten.

Abgestimmt wird offen durch Handaufhebung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder dessen Vertreters ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Bundesdelegierten gefasst.

Vertretung bei Abstimmungen ist nur in den in dieser Satzung gesondert geregelten Fällen erlaubt. Der/Die Vertreter/in hat vor Versammlungsbeginn dem/der Versammlungsleiter/in eine schriftliche Vollmacht des/der Vertretenen vorzulegen. Dies gilt auch für den/die Stellvertreter/in des/der Gruppenvertreter/-vertreterin bzw. des Bundesdelegierten. Er/Sie kann nie mehr als ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Stehen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge alternativ zur Abstimmung an, so ist in einem ersten Abstimmungsgang jeder Antrag einzeln zur Abstimmung aufzurufen. Erhält ein Antrag nicht die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden oder vertretenen Stimmen, so scheidet er aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus. Im Abstimmungsverfahren verbleiben von den noch nicht ausgeschiedenen alternativen Anträgen die

zwei Anträge, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt haben. Zwischen diesen Anträgen findet eine Stichwahl statt. Im Stichwahlgang ist der Antrag angenommen, welcher die relative Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erhält.

14.2 Die Wahlen zum Präsidium werden von einem Wahlausschuss geleitet. Hierzu gelten die Vorschriften des §11.1.3 analog.

Ansonsten sind Wahlen von einem/einer Wahlleiter/in zu leiten, der/die vom Versammlungsleiter vorgeschlagen wird. Werden mehrere Wahlleiter/innen vorgeschlagen, so wird über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, welche/r die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Der/Die Wahlleiter/in bestimmt eine ausreichende Anzahl von Stimmzähler(inne)n. Die Einhaltung der Förmlichkeiten der Wahl ist im Protokoll des jeweiligen Gremiums festzuhalten und vom/von der Wahlleiter/in gesondert zu unterschreiben.

Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden. Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn sich der/die Kandidat/in zur Kandidatur bereit erklärt.

Sofern keine weiteren Wahlvorschläge mehr gemacht werden, sollen sich die vorgeschlagenen Kandidat(inn)en kurz den Anwesenden vorstellen.

Auf Antrag eines der stimmberechtigten Mitglieder hat eine Personaldebatte von der Dauer von maximal einer Stunde zu erfolgen. Bei der Personaldebatte haben die Kandidat(inn)en und alle Anwesenden, welche nicht stimmberechtigt sind, den Saal zu verlassen. Über den Inhalt der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.

Nach Abschluss der Kandidat(inn)envorstellung, bzw. nach Ablauf der Personaldebatte hat der/die Wahlleiter/in zum eigentlichen Wahlvorgang die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Bei der Besetzung der Wahlämter wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt schriftliche und geheime Abstimmung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, als Ämter zu besetzen sind. Sind mehr Ämter zu besetzen, als Kandidat(inn)en zur Verfügung stehen, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, als Kandidat(inn)en zur Verfügung stehen. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigten Anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Namen der von ihnen gewählten Kandidat(inn)en auf eine Wahlkarte niederschreiben und diese den Stimmzähler(inne)n aushändigen. Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidat(inn)en, welche Stimmen in Höhe der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten. Können nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter durch Kandidat(inn)en besetzt werden, welche Stimmen in der nötigen Anzahl erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierfür gelten die Regeln des ersten Wahlgangs entsprechend. Reicht auch dieser Wahlgang nicht aus, findet unter den Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen (höchstens noch zu besetzende Ämter plus ein/e weitere/r Kandidat/in) eine Stichwahl statt, bei welcher die Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen gewählt sind.

Erreichen mehrere Kandidat(inn)en im ersten oder zweiten

Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl. Im dritten Wahlgang entscheidet in diesem Fall das Los.

Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt eine gewählte Person bis zur Neuwahl des/der Nachfolger/in im Amt.

14.3 Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der jeweiligen Organe ist Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die ordnungsgemäß gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis hierüber, die ordnungsgemäß erstellten Wahlvorschläge, die wesentlichen Förmlichkeiten des Wahlvorganges und das Wahlergebnis festzuhalten. Die Beschlüsse sind so festzuhalten, dass ein schnelles Auffinden einzelner Beschlüsse auch für Dritte möglich ist.

Das Protokoll der Versammlungen ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und zeitnah zu versenden. Abschriften des Protokolls erhalten ohne Anforderung die Teilnehmer. Das Präsidium kann darüber hinaus einen Verteiler für die einzelnen Organe festlegen.

Zu den Versammlungen können weitere Personen eingeladen werden, welche Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

Für die im Rahmen der Tätigkeit in den Organen entstandenen baren Auslagen erhalten die Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und ein zweckmäßiger Verfahrensablauf geregelt werden.

## § 15 Schiedsgericht

15.1 Bei Bioland wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht besteht aus zwei sich turnusmäßig abwechselnden und sich im übrigen wechselseitig vertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen und jeweils einem/r Vertreter/in. Die Beisitzer/innen und deren Vertreter/innen müssen ordentliche Mitglieder eines Landesverbandes sein. Der/die Vorsitzende soll hauptberuflich als Richter/in an einem staatlichen Gericht tätig sein. Schiedsrichter/in kann nicht sein oder als solche/r kann abgelehnt werden, wer nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung als Richter/in ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann.

15.2 Das Schiedsgericht ist anstelle der staatlichen Gerichte zur Entscheidung in allen Streitigkeiten berufen, welche zwischen Organen von Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Organe, Gremien von Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Gremien und einzelnen Mitgliedern untereinander oder zu Bioland, deren Organen oder Gremien über die Handhabung und Auslegung dieser Satzung entstehen, sofern nicht als Anrufungsinstanz die Bundesdelegiertenversammlung oder die Anerkennungskommission bzw. deren Berufungskommission vorgesehen ist. Dem Schiedsgericht obliegt auch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bioland und ordentlichen Mitgliedern. Ausgenommen ist die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen des Bioland e. V. gegenüber den Mitgliedern. Dem Schiedsgericht können in einzelnen Verträgen auch weitere Entscheidungen übertragen werden.

15.3 Das Schiedsgericht bestimmt seinen Verfahrensgang selbst. Es hat den streitenden Parteien vor seiner Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen Austausch der als maßgeblich erachteten

Gesichtspunkte einzuräumen, soll den Parteien Hinweise geben, sofern diese nach dem Eindruck des Schiedsgerichtes entscheidungserhebliche Gesichtspunkte übersehen haben und soll den Streitstoff auf Wunsch der Parteien mündlich erörtern. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sofern es sich nicht anders Gewissheit über zwischen den Parteien umstrittene Tatsachen verschaffen kann, soll es auf Antrag einer Partei als Zeugen in Betracht kommende Personen anhören oder sachkundige Dritte befragen. Bei den Anhörungen oder Befragungen ist den streitenden Parteien Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Urkunden braucht das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung nur zu berücksichtigen, wenn diese von den Parteien vorgelegt werden. Soweit dies einen ordnungsgemäßen Ablauf nicht stört, soll das Schiedsgericht interessierten Mitgliedern von Bioland die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen, Befragungen und Anhörungen nicht verwehren. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind jedoch geheim.

15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in einem Schiedsspruch. Dieser ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich der maßgeblichen Entscheidungsgründe zu begründen. Der Schiedsspruch ist den streitenden Parteien zuzuleiten und beim Präsidium zu hinterlegen. In dem Schiedsspruch soll auch entschieden werden, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat. Der Streitwert des Verfahrens wird durch das Schiedsgericht festgesetzt. Trifft das Schiedsgericht keine anderweitige Bestimmung, so werden die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien geteilt.

15.5 Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

15.6 Die Schiedsrichter/innen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und, soweit sie nicht Mitarbeiter von Bioland sind, ein vom Präsidium festzusetzendes Tagegeld. Die Vergütung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ist zwischen diesem/r und dem Präsidium zu vereinbaren.

## § 16 Auflösung/Schlussbestimmung

Die Bundesdelegiertenversammlung kann die Auflösung von Bioland mit einer Mehrheit von 3/4 aller Delegierten beschließen. Bei Auflösung des Bioland e. V. fällt das Vermögen an eine Organisation, die den ökologischen Landbau unterstützt. Sie wird in der Auflösungsversammlung bestimmt. Das Präsidium ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die den Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht verändern. Es kann insbesondere ein Inhaltsverzeichnis voranstellen und ein Stichwortverzeichnis anfügen.

